

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf



Nr. 28 vom 07.08.2026

Herausgeber:
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf



www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im
Schulverband Nabburg – Entschädigungssatzung vom 24.07.2026 3**

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Schulverbandes
Nabburg – Kostensatzung vom 24.07.2026 4**

**Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz
vom 30.07.2026 9**

**Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweck-
verbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof
und Teublitz 9**

**Stellenanzeige: Vollzeitstelle im Aufgabenbereich Brand- und
Katastrophenschutz 11**

**Übung der Bundeswehr von 08.09.2026 bis 04.11.2026 im östlichen
Landkreis-Gebiet Winklarn - Ödmiesbach..... 11**

**Übung der Bundeswehr am 02.09.2026 im östlichen Landkreisgebiet
Oberviechtach - Schneeberg..... 12**

**Übung der Bundeswehr am 08.09.2026 im östlichen Landkreisgebiet –
Grenzlandkaserne Oberviechtach 13**

**Übung der Bundeswehr am 09.09.2026 im östlichen Landkreisgebiet
Oberviechtach – Schneeberg 14**

Übungen von NATO-Landstreitkräften von 10.10.2026 bis 07.11.2026 . 15

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Nabburg – Entschädigungssatzung vom 24.07.2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Nabburg (im folgenden kurz „Schulverbandsversammlung“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.08.2025 (GVBl. S. 442) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) sowie Art. 20a und Art. 32 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.07.2026 folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). ²Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,00 EUR. ²Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,00 EUR.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 15,00 EUR.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(6) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 15,00 EUR je volle Stunde. ²Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je volle Stunde.

(7) ¹Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Mitglieder der Verbandsversammlung lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro,
- c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €

ersetzt. ²Für Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen eine Entschädigung nach Absatz 6 Satz 2 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(8) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 5, 6 und 7 werden nur auf Antrag gewährt.

(9) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 21.07.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.06.2020 außer Kraft.

Nabburg, 24.07.2026
Frank Zeitler
Schulverbandsvorsitzender

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Schulverbandes Nabburg – Kostensatzung vom 24.07.2026

Der Schulverband Nabburg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 9 Abs.1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 22 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Schulverband Nabburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen, Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren

Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.02.1997, geändert mit Satzung vom 07.06.2001, außer Kraft.

Nabburg, 24.07.2026
Frank Zeitler
Schulverbandsvorsitzender

Anlage zur Kostensatzung (siehe § 2 Satz 1) Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) ab Seite 6

Anlage zur Kostensatzung (siehe § 2 Satz 1)
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 81 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Schulverband selbst hergestellt sind	
		Bei Schriftstücken in deutscher Sprache	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €.
		Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €
		2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Schulverband selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen/Bestätigungen	
		Erteilung einer Bescheinigung	5 € bis 75 €
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	
		Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 € bis 60 €
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €.
			Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die

		Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
006	Niederschriften	
	Aufnahme einer Niederschrift	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
	Besondere Amtshandlungen	
02	Hauptverwaltung	
021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 € bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2.500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
	4.2 sonst	12,50 € bis 200 €
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen	
	Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien:	
	Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:	
	Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei
	Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
	Für bis zu 10 Seiten	10 €
	Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
	Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	Aus Behördenakten:	
	Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	
	an am Verfahren Beteiligte	5 € je übermittelte Datei
	an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei
	Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
	an am Verfahren Beteiligte	
	Für bis zu 10 Seiten	7,50 €
	Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite

	Für mehr als 50 Seiten	27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	an nicht am Verfahren Beteiligte	
	Für bis zu 10 Seiten	10 €
	Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
	Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Schulverbandes an Personen, die kein Verbandsratsmitglied sind:	
	Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 €
	Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
	Für bis zu 10 Seiten	10 €
	Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
	Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
061	Schreibauslagen werden erhoben für	
	- auf besonderen Antrag	
	- unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg)	
	erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif- Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)	
	Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
	Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	2,50 € je übermittelte Datei
	Bei Bereitstellung in Papierform	
	Für bis zu 50 Seiten	0,50 € je Seite
	Für mehr als 50 Seiten	25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz vom 30.07.2026

Aufgrund Art. 18, 19, 20, 21, 44 und 48 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz folgende

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz vom 08.11.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht die oder der Verbandsvorsitzende nach § 14 der Verbandssatzung zuständig ist.
2. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
(3) Durch die Geschäftsordnung können der oder dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für
die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz
Teublitz, 30.07.2026
Thomas Beer
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz (im Folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erlässt aufgrund Art. 30 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I) das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 20a Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist), und § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz vom 08.11.2024 die folgende

Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

(1) ¹Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz), und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihren Aufgaben im Zweckverband verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

(2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretung bei der Wahrnehmung der den Mitgliedern der Verbandsversammlung obliegenden Aufgaben im Zweckverband, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) ¹Werden Aufgaben für den Zweckverband ehrenamtlich oder nebenamtlich von Personen übernommen, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, so erfolgt auch hierfür nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung.

§ 2 Auslagenersatz

¹Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, wenn sie zu diesen Sitzungen geladen sind, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den bayerischen beamtenrechtlichen Regelungen. ²Das gilt auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, und für die Stellvertretung eines geladenen Sitzungsteilnehmers.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 31 Absatz 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 40 Euro je Sitzung. ²Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 40 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 40 € je volle Stunde.

(3) ¹Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt ehrenamtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 €,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 €,

c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 €

für jede volle Stunde Sitzungsdauer ersetzt. ²Für ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung, denen eine Entschädigung nach Absatz 2 Satz 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(4) ¹Die Ersatzleistungen nach Absatz 2 bis 3 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Entschädigung Verbandsvorsitz

(1) ¹Der Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 300 Euro. ²Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

(2) ¹Die Stellvertretung im Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Drittels der Entschädigung nach Absatz 1. ²Der Auslagenersatz nach § 2 bleibt davon unberührt.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.06.2008 mit den hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Teublitz, 30.07.2026

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz

Thomas Beer

Verbandsvorsitzender

Stellenanzeige: Vollzeitstelle im Aufgabenbereich Brand- und Katastrophenschutz

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeitstelle im Aufgabenbereich Brand- und Katastrophenschutz beim Sachgebiet 4.1 - Sicherheitsangelegenheiten und Gewerbewesen zu besetzen.



Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de oder mit Hilfe des QR-Codes.

Landratsamt Schwandorf

Tischler, 1. Stellv. d. Landrats

Übung der Bundeswehr von 08.09.2026 bis 04.11.2026 im östlichen Landkreis-Gebiet Winklarn - Ödmiesbach

Die Bundeswehr führt von

- a) 08. September 2026 bis 09. September 2026
- b) 10. September 2026 bis 11. September 2026
- c) 15. September 2026 bis 16. September 2026
- d) 17. September 2026 bis 18. September 2026
- e) 22. September 2026 bis 23. September 2026
- f) 24. September 2026 bis 25. September 2026
- g) 29. September 2026 bis 30. September 2026
- h) 01. Oktober 2026 bis 02. Oktober 2026

i) 06. Oktober 2026 bis 07. Oktober 2026
j) 08. Oktober 2026 bis 09. Oktober 2026
k) 13. Oktober 2026 bis 14. Oktober 2026
l) 15. Oktober 2026 bis 16. Oktober 2026
m) 20. Oktober 2026 bis 21. Oktober 2026
n) 22. Oktober 2026 bis 23. Oktober 2026
o) 27. Oktober 2026 bis 28. Oktober 2026
p) 29. Oktober 2026 bis 30. Oktober 2026
q) 03. November 2026 bis 04. November 2026
eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Orientierungsmarsch

Übungsgruppe: 4./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:

Östliches Landkreisgebiet

Winklarn – Schönsee – Weiding – Stadlern – Ödmiesbach

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Orientierungsmarsch zu Fuß bei Tag und Nacht, ohne Einsatz von Munition.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 05. August 2026
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr am 02.09.2026 im östlichen Landkreisgebiet Oberviechtach - Schneeberg

Die Bundeswehr führt am 02. September 2026 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: 12 km Marschtest

Übungsgruppe: 4./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet
Oberviechtach – Bahnhof Lind - Schneeberg

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen 12 km Marschtest mit 15 kg Gepäck ohne Einsatz von Munition. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 27. Juli 2026
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr am 08.09.2026 im östlichen Landkreisgebiet – Grenzlandkaserne Oberviechtach

Die Bundeswehr führt am 08. September 2026 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: IGF Marsch

Übungsgruppe: 3./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:
Östliches Landkreisgebiet
Grenzlandkaserne Oberviechtach – Bahnhof Lind – St 2160 – Schneeberg –
Feuerwehr Schneeberg

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Leistungsmarsch bei Tag.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von lieggebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 05. August 2026
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr am 09.09.2026 im östlichen Landkreisgebiet Oberviechtach – Schneeberg

Die Bundeswehr führt am 09. September 2026 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: IGF 12 km Leistungsmarsch

Übungsgruppe: 2./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:

Östliches Landkreisgebiet

Oberviechtach – Schneeberg

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen 12 km Leistungsmarsch zum Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zum Ablegen von jährlichen Leistungen im Rahmen der IGF. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von lieggebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 05. August 2026
Landratsamt Schwandorf

Übungen von NATO-Landstreitkräften von 10.10.2026 bis 07.11.2026

Die US-Armee 7th Army Training Command führt in der Zeit von 10. Oktober 2026 bis 07. November 2026 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: Combined Resolve 27-01

Übungsraum:

Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt.

Betroffen im Landkreisgebiet sind die Gemeinden:

- Stadt Oberviechtach
- Stadt Burglengenfeld
- Gemeinde Fensterbach
- Stadt Nabburg
- Stadt Nittenau
- Markt Wernberg-Köblitz
- Stadt Pfreimd
- Gemeinde Schmidgaden
- Stadt Teublitz
- Stadt Maxhütte-Haidhof
- Gemeinde Wackersdorf
- Gemeinde Steinberg am See
- Gemeinde Stulln
- Stadt Schwandorf

Anmerkungen zur Übung:

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, werden die Verkehrsteilnehmer gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Im Rahmen des Manövers finden taktische Kolonnenbewegungen zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels statt. Hubschrauberbetrieb mit Außenlandungen ist zwischen den Truppenübungsplätzen zu erwarten. Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Pyrotechnik, Kraft- und Schmierstoffen sowie Manöver- und Nebelmunition.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Schwandorf, 06. August 2026
Landratsamt Schwandorf